

Satzung der BayWa AG

Fassung 20. Dezember 2012

The logo consists of a solid green square with the text "BayWa" written in white, sans-serif font inside it.

BayWa



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die aktuelle Satzung der BayWa Aktiengesellschaft München in ihren Händen, die von der Hauptversammlung in ihrer jeweils gültigen Form beschlossen wird. Diese Satzung, die uns unsere Aktionäre geben, ist für uns – für Vorstand und Mitarbeiter gleichermaßen – nicht nur eine gesetzliche, sondern auch eine persönliche Verpflichtung, die BayWa gemäß ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung zu führen und weiterzuentwickeln.

In unserer Satzung spiegelt sich deshalb unser Geschäftsmodell genauso wider wie die genossenschaftliche Anbindung der BayWa AG, die uns von vielen anderen börsennotierten Unternehmen unterscheidet.

Die Satzung zeigt, dass die BayWa AG sich neuen Anforderungen stellt, die Zukunft fest im Blick hat, aber zugleich sich ihrer Herkunft und dem genossenschaftlichen Gedanken eng verbunden fühlt.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Lutz', written in a cursive style.

Klaus Josef Lutz
Vorstandsvorsitzender der BayWa AG

Satzung der BayWa AG

- I. Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens, §§ 1-2
- II. Bekanntmachungen und Informationen; Gerichtsstand, §§ 3-4
- III. Grundkapital und Aktien, §§ 5-7
- IV. Verwaltung und Geschäftsführung, §§ 8-24
 - a) Vorstand, §§ 9-12
 - b) Aufsichtsrat, §§ 13-20
 - c) Hauptversammlung, §§ 21-24
- V. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverwendung, §§ 25-27
- VI. Genossenschaftlicher Beirat, §§ 28-31

I. Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens

§ 1 - Firma und Sitz

Die Firma lautet:

BayWa Aktiengesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe und ist selbst sowie über die von ihr geleiteten Unternehmen auf folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- a) Agrarwirtschaft, insbesondere die Herstellung, Erfassung und Vermarktung von sowie der Handel mit Produkten der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie der Handel mit Investitionsgütern für Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunen und Gewerbe;
- b) Bau- und Gartenwirtschaft, insbesondere die Vermarktung von und der Handel mit Baustoffen und Gartenprodukten sowie die Erbringung von Bau-, Bauplanungs-, Baulogistik- und Generalunternehmerleistungen;
- c) Energiewirtschaft, insbesondere der Handel mit fossilen und regenerativen Brenn- und Schmierstoffen sowie Treibstoffen und die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von sowie der Handel mit Technologien bzw. Technologiekonzepten vornehmlich auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien;
- d) Erbringung von Dienstleistungen, die mit den vorstehenden Geschäftsfeldern zusammenhängen, insbesondere Beratungs-, Vermittlungs-, Planungs-, Logistik- und Finanzierungsleistungen, sowie die Übernahme von Konzernleitungsaufgaben.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem unter § 2 Ziffer 1 beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zu sammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und an dere Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

II. Bekanntmachungen und Informationen; Gerichtsstand

§ 3 - Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Aktionären einerseits und der Gesellschaft oder ihren Organen andererseits ist München.

III. Grundkapital und Aktien § 5 - Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **88.197.406,72 Euro** und ist eingeteilt in 34.452.112 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 4.110.215,68 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender vinkulierter Stückaktien gegen Bareinlage an Mitarbeiter der BayWa AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2010).
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 12.500.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender vinkulierter Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2011).
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 10.000.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2008).

§ 6 - Aktionärskreis

Aktien können erwerben:

- a) die Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft in München,
- b) dem Genossenschaftsverband Bayern (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V. angeschlossene Genossenschaften und sonstige Mitglieder,

- c) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayerischen Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft in München und der BayWa Aktiengesellschaft in München,
- d) sonstige Einzelpersonen und Rechtspersonen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit Zustimmung des Vorstands. Bei Mitgliedern eines dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. angeschlossenen Verbandes soll der Vorstand die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 1960 in Namensaktien umgewandelten Inhaberaktien sowie für die durch Beschluss des Vorstands vom 21. Mai 2003 mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschaffenen neuen nicht vinkulierten Namensaktien aus dem Genehmigten Kapital 98.

§ 7 - Ausgabe von Aktien; Form und Inhalt von Aktienurkunden sowie Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen

1. Die Ausgabe von Aktien zu einem höheren Kurs als dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ist statthaft.
2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Im Übrigen werden Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung

§ 8 - Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

a) Vorstand

§ 9 - Zusammensetzung und Vergütung

1. Der Vorstand besteht aus mehreren, höchstens neun Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied soll im Wesentlichen mit dem Geschäftsbereich Personal und Sozialwesen betraut sein. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Rahmen von Satz 1 durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstands.
3. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 10 - Vertretung

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
2. Der Vorstand kann Prokuristen bestellen. In diesem Falle kann die Vertretung und Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen erfolgen, wobei der Prokurist einen die Prokura andeutenden Zusatz zu machen hat.

§ 11 - Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand so zu leiten, wie der Zweck und das Wohl der Gesellschaft es erfordern. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand nur in den im Gesetz, in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in den durch Beschluss des Aufsichtsrats vorgesehenen Fällen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in den im Gesetz, in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in den durch Beschluss des Aufsichtsrats vorgeschriebenen Fällen zu berichten.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
3. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 12 - Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

b) Aufsichtsrat

§ 13 - Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Für die von der Hauptversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können die Aktionäre bis zu vier Ersatzmitglieder in gesetzlich zulässiger Weise wählen. Das Ersatzmitglied tritt bei vorzeitigem Ausscheiden des ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle. Die Amtsdauer der in den Aufsichtsrat eintretenden Ersatzmitglieder endet mit der nächsten Hauptversammlung. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Beendi-

gung seiner Amtsdauer aus und tritt kein Ersatzmitglied an dessen Stelle, so ist für dieses Aufsichtsratsmitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl erfolgt längstens für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds. Die Amtsdauer der von den Arbeitnehmern gewählten Ersatzmitglieder entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen.

§ 14 - Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende für den Aufsichtsrat.

§ 15 - Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz unter dem Vorsitz des anwesenden, den Lebensjahren nach ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann außerdem aus seiner Mitte weitere Stellvertreter wählen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16 - Sitzungen, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Beratungsgegenstände und unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die vorgenannte Frist angemessen verkürzen. Sitzungen

des Aufsichtsrats finden vierteljährlich statt, darüber hinaus so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Aufsichtsratsitzung einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts, der zu dieser Einberufung geführt hat, selbst einberufen.

2. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anders bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung acht Aufsichtsratsmitglieder oder - bei Nichtteilnahme des Vorsitzenden - zwölf Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Teilnahme an der Beschlussfassung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die zweite Stimme des Vorsitzenden gemäß § 16 Ziff. 6 Satz 3 kann ebenfalls schriftlich überreicht werden.
4. Über Anträge und Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder sich damit einverstanden erklären.
5. Schriftliche, fernmündliche, elektronische oder per Telefax erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. In ihr hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei erneuter Stimmengleichheit zwei Stimmen.

7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied sowie - gegebenenfalls - dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Aufgabenkreis

1. Der Aufsichtsrat hat die im Aktiengesetz festgelegten Rechte und Pflichten. Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
2. Maßnahmen der Geschäftsführung kommen dem Aufsichtsrat nicht zu.
3. Der Aufsichtsrat kann sich für einzelne besonders wichtige Geschäfte seine vorherige Zustimmung vorbehalten.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere die Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung von Erhöhungen des Grundkapitals aus einem genehmigten oder bedingten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend anzupassen.

§ 18 - Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben und auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
2. Ist der Vorsitzende Mitglied eines Ausschusses, so gilt § 16 Ziff. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 19 - Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten

a) eine feste jährliche Vergütung von 10.000 Euro zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres und

b) eine veränderliche Vergütung von je 250 Euro für jeden von der Hauptversammlung beschlossenen Bardividendenanteil von 0,01 Euro je Aktie, der über einen Gewinnanteil von 0,10 Euro je Aktie hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Die veränderliche Vergütung wird jeweils nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über vorgenannten Bardividendenanteil Beschluss gefasst hat.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und seine Stellvertreter

erhalten das Doppelte der nach Absatz 1 zu gewährenden Vergütung.

3. Für die Ausschusstätigkeit wird eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von 2.500 Euro bezahlt. Die Vorsitzenden erhalten jeweils das Dreifache.

4. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

5. Darüber hinaus erhalten sie Ersatz ihrer Aufwendungen und Erstattung der von ihnen wegen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zu entrichtenden Umsatzsteuer. Zudem werden die Aufsichtsratsmitglieder in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 20 - Berichterstattung und Geheimhaltungspflicht

1. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder hat gemäß § 90 AktG ausschließlich durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
3. Aufsichtsratsmitglieder, welche ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

c) Hauptversammlung

§ 21 - Aufgabenkreis und Stimmrecht

1. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung ausgeübt.
2. Das Stimmrecht wird nach Stückaktien ausgeübt; jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, be dürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
3. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

§ 22 - Einberufung und Ort

1. Die Hauptversammlung ist regelmäßig innerhalb der ersten acht Monate des Jahres durch den Vorstand, in den übrigen gesetzlich vor gesehenen Fällen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einzuberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, so oft der Vorstand, der Aufsichtsrat oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, es v erlangen. Die Aktionäre haben die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen. In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den

zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Bekanntmachung des Gegenstandes ermächtigen.

2. Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind hierbei nicht mitzurechnen.
3. Die Hauptversammlung wird an den Sitz der Gesellschaft einberufen; der Vorstand kann auch eine andere deutsche Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern bestimmen.

§ 23 - Teilnahmeberechtigung

1. An der Hauptversammlung kann jeder Aktionär – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – teilnehmen, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

§ 24 - Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung einem von ihm benannten Mitglied des Aufsichtsrats. Übt der Vorsitzende diese Benennung nicht aus, dann wird von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat aus deren Kreis ein Mitglied als Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist bei der Einberufung öffentlich bekanntzumachen. Hat die Minderheit verlangt, dass Ge-

gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 22 Abs. 1 Satz 4), so werden diese entweder bereits mit der Einberufung oder unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt gemacht. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung Abweichendes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand der Beschlussfassung abgelehnt. Bei Wahlen gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken oder den Schluss der Debatte zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung anordnen. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Redner angemessen festsetzen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmung sowie die Art der Abstimmung. Er kann festlegen, dass mehrere Abstimmungen zusammen gefasst werden.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind notariell zu beurkunden. Innerhalb von sieben Tagen nach der Hauptversammlung sind die festgestellten Abstimmungsergebnisse einschließlich der Angaben nach § 130 Abs. 2 Satz 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.
7. Der Versammlungsleiter kann zur Teilnahme an der Hauptversammlung auch Gäste zulassen.

8. Der Versammlungsleiter kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen und dabei auch die Übertragung in einer Form zulassen, zu welcher die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

V. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 25 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 - Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt; gleiches gilt für den Konzernabschluss. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.
4. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht,

der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in der gesetzlich geforderten Weise zugänglich zu machen.

§ 27 - Gewinnverwendung

1. In die gesetzliche Rücklage ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis sie und Kapitalrücklagen zusammen den vierten Teil des Grundkapitals erreichen oder wieder erreicht haben.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus dazu berechtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen; dies gilt nicht, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

VI. Genossenschaftlicher Beirat

§ 28 - Genossenschaftlicher Beirat und seine Mitglieder

1. Die Gesellschaft hat einen Genossenschaftlichen Beirat.
2. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Vorstand für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Eine Abberufung ist durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen, die zur Bestellung führten, entfallen.
3. Bestellt werden können nur Mitglieder, die einer Genossenschaft an gehören.
4. Erneute Bestellung ist zulässig.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein weiteres Mitglied des Genossenschaftlichen Beirats, das die Aktionärsvertreter des Aufsichtsrats aus ihrem Kreis wählen, treten zusätzlich zu den gemäß Ziff. 2 gewählten Mitgliedern des Genossenschaftlichen Beirats hinzu.
6. Der Genossenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
7. Jedes Mitglied des Genossenschaftlichen Beirats ist berechtigt, jederzeit sein Amt durch Erklärung an den Vorsitzenden des Beirats niederzulegen.
8. Die Mitglieder des Genossenschaftlichen Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzende Vergütung. Darüber hinaus erhalten sie Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 29 - Aufgaben

1. Der Genossenschaftliche Beirat hat zur Wahrung der genossenschaftlichen Belange beratende Tätigkeit. Er kann mit Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit ist Ablehnung) dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Empfehlungen und Anregungen unterbreiten.
2. Er ist nicht berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
3. Eine Übertragung von Befugnissen des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf den Genossenschaftlichen Beirat ist unzulässig.

§ 30 - Tagungen des Genossenschaftlichen Beirats

1. Der Genossenschaftliche Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit seiner Tagungen bestimmt der Vorsitzende.
2. Zu den Tagungen des Genossenschaftlichen Beirats ist der Vorstand einzuladen, der dem Genossenschaftlichen Beirat über die laufenden Geschäfte berichtet.

§ 31 - Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder des Genossenschaftlichen Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Genossenschaftlichen Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
2. Mitglieder des Genossenschaftlichen Beirats, welche ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Eingetragen im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München am
16. Februar 1923.

Neufassung eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
am 28. Juni 2010 .

Stand: 20. Dezember 2012